

Überwachungsvertrag

Zwischen der Firma

.....

.....

.....

als Herstellbetrieb/Handlungsbetrieb des in § 1 bezeichneten Bauproduktes
- im Folgenden „Kunden“ genannt –

und dem Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein - BAYBÜV - e.V.
80336 München, Beethovenstr. 8 – im Folgenden „BAYBÜV“ genannt –

vertreten durch die Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle oder
dessen Stellvertretung

als bauaufsichtlich anerkannte bzw. notifizierte Überwachungs- und Zertifizie-
rungsstelle – im Folgenden „ÜZ-Stelle“ genannt –

wird für den Verfüll Standort

folgender Vertrag zur Regelung der Überwachung geschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Überwachung

In vorliegendem Vertrag wird die Überwachung der von den Kunden betriebenen Verfüllung gemäß *Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung* vom _____ (siehe Anlage) an dem vorne genannten Standort auf Grundlage der Anforderungen gemäßen des aktuell gültigen Bescheides durch die ÜZ-Stelle geregelt.

§ 2 - Grundlagen der Überwachung

Grundlage und maßgebend für die Überwachung sind die relevanten Festlegungen in

- dem Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung vom _____,
- der Vereinssatzung des BAYBÜV,
- Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, (Verfüll-Leitfaden) in der **jeweils aktuellen** Fassung oder
- ggfs. nach Verfüll-Leitfaden älterer Fassung gem. „**statischen Verweis**“ im Bescheid
- ggfs. **nach reinem Wortlaut** im aktuell gültigen Bescheid.

Diese werden gleichermaßen durch die Kunden und die ÜZ-Stelle anerkannt und gelten als Bestandteil dieses Vertrags. Änderungen der o. g. Grundlagen, die sich auf den Gegenstand des Vertrags beziehen, sind dem Kunden durch die ÜZ-Stelle bekannt zu machen und werden von diesem als Vertragsbestandteil anerkannt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 3 - Pflichten der Kunden

Die Kunden verpflichten sich, der ÜZ-Stelle formlos Veränderungen im Unternehmen und am Standort schriftlich anzuzeigen, insbesondere solche, die die Fähigkeit der Kunden beeinträchtigen könnten, die Anforderungen der in § 2 genannten Grundlagendokumente zu erfüllen. Solche bzw. weitere Veränderungen können betreffen

- Änderungsbescheid,
- Zusätzliche Auflagen durch die Behörden,
- den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft,
- Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal),
- Erweiterung bzw. Einschränkungen bezüglich des Verfüllmaterials,
- Kontaktadressen und Produktionsstätten,
- den Umfang der Tätigkeiten der Verfüllung und
- wesentliche Änderungen am Eigenüberwachungssystem

Die Kunden verpflichten sich weiterhin

- Den Beginn der Verfüllung am Standort der Überwachungsstelle frühzeitig mitzuteilen, damit eine rechtzeitige Überwachung eingeplant werden kann.
- bei Überwachungsbesuchen zugegen oder verantwortlich vertreten zu sein,
- die Einrichtung und Durchführung der Eigenüberwachung regelmäßig nachzuweisen und die Herkunftsnachweise einschließlich der Ergebnisse der jeweils erforderlichen Analysen regelmäßig vorzulegen,
- Aufzeichnungen von behördlichen Beanstandungen aufzubewahren und auf Verlangen dem Überwachungsstelle zur Verfügung zu stellen
- sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebsräume und Verfüll Bereich des Standortes betreten können, sowie die Bereitstellung eines Gerätes damit diese die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können,
- nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Fremdüberwachung desselben Verfüll-Standortes einzuschalten,
- eine Unterbrechung der Verfüllung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen.

Wird eine Aussetzung oder Reduzierung der Überwachung durch Kunden gewünscht, so ist dies der ÜZ-Stelle und der Genehmigungsbehörde auf schriftlichem Wege mitzuteilen. Die Aussetzung oder Reduzierung der Überwachung ist dann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde bzw. Fachbehörde unter Umständen möglich. Die Wiederaufnahme der Überwachung einschließlich Dokumentation wird von der ÜZ-Stelle wie eine Erstüberwachung einschließlich Erstinspektion, im Übrigen wie eine Regelüberwachung gehandhabt.

§ 4 - Pflichten der ÜZ-Stelle

Die ÜZ-Stelle verpflichtet sich

- zur Erstinspektion des Standortes und der Eigenüberwachung samt Herkunftsnachweisführung,
- entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit zur regelmäßigen Inspektion und Beurteilung des Verfüll Standortes und der Eigenüberwachung samt Herkunftsnachweisführung,
- regelmäßige Beprobungen des bereits eingebauten Materials nach **Anlage 16** (Verfüll-Leitfaden) durchzuführen,
- zur regelmäßigen Ausstellung von Überwachungsberichten,
- in Abstimmung mit den Behörden geeignete Maßnahmen anzuordnen, wenn festgestellt wird, dass die Verfüllung der zum Schutz des Grundwassers und des Bodens im Genehmigungsbescheid vorgegebenen Auflagen und Bedingungen nicht entspricht,
- die Kunden aufzufordern, Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen,
- bei schwerwiegenden Abweichungen eine Sonderüberwachung und ggfs. eine erneute Probenahme durchzuführen,
- bei schwerwiegenden Abweichungen an Bauprodukten, von denen Gefahren auf Grundwasser und Boden zu erwarten sind, die jeweilige Genehmigungsbehörde (Bergamt oder LRA) und ggfs. auch die Fachbehörde (WWA) zu unterrichten.

§ 5 - Vergütung

Die Kosten der Überwachung werden den Kunden durch den BAYBÜV in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der „Beitrags- und Gebührenordnung“ des BAYBÜV. Diese wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes jährlich durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Der Verein ist berechtigt, zur Deckung seiner laufenden Ausgaben von den Kunden Akontozahlungen bis zur Höhe der Gesamtkosten zu erheben. Kosten, die sich aus der Bereitstellung von Vorleistungen und aus der Erfüllung der in §§ 2 bis 4 aufgeführten Voraussetzungen (z. B. Probenanalysen) ergeben, sind von den Kunden zu erbringen und nicht Bestandteil der Vergütung im Sinne dieses Vertrags.

§ 6 - Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit dem Unterschriftsdatum der Kunden auf unbestimmte Zeit in Kraft. Er kann beidseitig mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Bei groben Verstößen gegen Verpflichtungen von Kunden oder der ÜZ-Stelle, die sich aus den in §§ 2 bis 4 aufgeführten Verpflichtungen ergeben, ist die jeweilige Gegenpartei zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die fristlose Kündigung entbindet nicht von der ordnungsmäßigen Abwicklung ggfs. noch ausstehender Ansprüche (z. B. Zahlungen für erbrachte Leistungen oder Aushändigung von Berichten für abgeschlossene Überwachungs- und

Zertifizierungstätigkeiten). Die Kündigung muss in schriftlicher Form eines Briefes erfolgen.

§ 7 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Standort des BAYBÜV, Beethovenstr. 8, 80336 München. Gerichtsstand ist München.

§ 8 - Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform (z.B. Aktualisierung des Antrages).

München, den

.....

Unterschrift der Vertretung des BAYBÜV

.....

Unterschrift der bevollmächtigten
Kundenvertretung

Anlagen (Bestandteile des Vertrags)

- Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung vom _____
- Satzung des Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsvereins – BAYBÜV – e.V., beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.07.2021.
- aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung
- Verfüll-Leitfaden (Fassung vom 15.07.2021)